



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/095/2018

Tagesordnungspunkt		
Schöffenwahl im Jahre 2018 für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 - Aufstellung einer Vorschlagsliste durch die Gemeinde - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Fachbereich 1 - Gremien und Verwaltung	Datum: 19.04.2018
Bearbeiter:	Bauer	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	15.05.2018	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Das Gremium beschließt die Aufnahme der vorgeschlagenen Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen.
----------------------------	---

Sachverhalt:

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2013 bis 2018 gewählten Schöffen endet am 31. Dezember 2018.

Für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 hat die Gemeinde Pfinztal mindestens 15 erfahrene und urteilsfähige Personen bis zum 22. Juni 2018 vorzuschlagen. Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die **Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates** erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GVG). Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, soweit nicht im Einzelfall vorübergehend nach § 35 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) nichtöffentliche Verhandlung erforderlich ist.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist nach § 36 Abs. 3 Satz 1 GVG eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Beginn und Ende der Auflegungsfrist ist vorher öffentlich bekannt zu machen (§ 36 Abs. 3 Satz 2 GVG). In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit des Einspruchs hinzuweisen.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG).

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche i.S.d. Art. 116 GG sind (§ 31 Satz 2 GVG).

Da die Vorschlagsliste für die Schöffen durch **Wahl** zustande kommen muss, gilt für die Befangenheit § 18 Abs. 3 Satz 2 GemO. Das bedeutet, Bewerber/innen für die Vorschlagsliste, die gleichzeitig Gemeinderäte sind, sind aufgrund dieser Bestimmung bei der Beschlussfassung im Gemeinderat **nicht** befangen.

Neben den o.g. Schöffen müssen auch neue Jugendschöffen gewählt werden. Die Aufstellung dieser Vorschlagslisten erfolgt durch den Jugendhilfe- und Sozialausschuss des Land-



kreises Karlsruhe. Die Vorschläge/Bewerbungen wurden am 30. April 2018 von der Verwaltung an das Landratsamt übermittelt.

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Anlagen:

- Schöffen Vorschlagsliste 2018